

Promotionsreglement Sekundarstufe II

10. bis 13. Klasse

FG Gymnasium (G4-G7)

Zeugnisse

Allgemeines

§ 1 Die Zeugnisse werden einmal jährlich, jeweils vor Schuljahresschluss ausgestellt. Sie geben Aufschluss über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler sowie über die Regelmässigkeit des Schulbesuchs und enthalten die massgeblichen Beschlüsse der Zeugniskonferenz. Die Klassenlehrpersonen stellen die Zeugnisse aus und unterzeichnen sie. Die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. die mündigen Schülerinnen und Schüler bestätigen mit ihrer Unterschrift, vom Zeugnis Kenntnis genommen zu haben.

Notengebung

§ 2 Die Leistungen werden durch ganze Noten 6 bis 1 (6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = genügend, 3 = ungenügend, 2 = schwach, 1 = sehr schwach) und durch halbe Noten (5,5; 4,5; 3,5; 2,5; 1,5) bewertet. Noten unter 4 stehen in der vorliegenden Verordnung für ungenügende Leistungen.

§ 3 Leistungsnoten werden in jedem Zeugnis in allen Promotionsfächern erteilt, welche während der vorangehenden Zeugnisperiode unterrichtet worden sind. Ob und wann in den übrigen Fächern Noten erteilt werden, entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit der Fachkonferenz.

§ 4 Für die Erteilung von Fachnoten ist ausschliesslich die in dem betreffenden Fach unterrichtende Lehrperson zuständig. Fehlen ihr dazu die nötigen Unterlagen, so kann die Abteilungsleitung auf Antrag der Lehrperson eine Semesterprüfung anordnen. Für eine ohne triftigen Grund versäumte Semesterprüfung wird die Note 1 gesetzt.

§ 5 Die Lehrpersonen sind verpflichtet, in ihrem Fach allen Schülerinnen und Schülern eine Note zu erteilen.

Beförderung, Nichtbeförderung

§ 6 Für die Beförderung sind die Leistungsnoten in folgenden Promotionsfächern wirksam: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Biologie, Physik, Chemie,

Geographie, Geschichte, Wirtschaft und Recht, Informatik, Wahlpflichtfach (Gestalten oder Musik), Schwerpunktfach¹, Ergänzungsfach² und in der G6 das Ergänzungsfach^{plus}.

§ 7 Ins nächste Schuljahr befördert wird eine Schülerin oder ein Schüler, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- ➔ die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Promotionsfächer von 4,0 nach unten übersteigt nicht die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben.
- ➔ und nicht mehr als drei Noten liegen unter 4,0.

Die Eintragung im Zeugnis lautet: „befördert“.

§ 8 Ist eine oder mehrere Bedingungen nicht erfüllt, wird die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler nicht befördert. Die Eintragung im Zeugnis lautet: «nicht befördert».

Zeugniskonferenz

§ 9 Beförderung und Nichtbeförderung werden durch die Zustimmung des Klassenteams an der Zeugniskonferenz rechtskräftig. Nach der Zeugniskonferenz dürfen Noten und Beschlüsse nur geändert werden, wenn bei der Notengebung durch die Lehrpersonen oder bei der Beschlussfassung des Klassenteams bei der Zeugniskonferenz nachweisbar ein Irrtum vorgekommen ist. In diesem Fall bedarf die Änderung der Genehmigung durch das Klassenteam.

¹ Der Katalog der Schwerpunktfächer ist im Maturitätsreglement (MAR) festgelegt.

² Der Katalog der Ergänzungsfächer ist im Maturitätsreglement (MAR) festgelegt.

Wiederholung eines Unterrichtsjahres

§ 10 Schülerinnen und Schüler der 10. bis 13. Klassen des FG Gymnasiums, die nicht befördert werden, können das vorausgehende Unterrichtsjahr wiederholen, wenn im Zeugnis die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten um höchstens den Wert 2 grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.

§ 11 Eine Wiederholung ist innerhalb der Schuljahre 12 bis 15 nur einmal möglich.

Ausnahmen

§ 12 Auch wenn die Voraussetzungen für eine Nichtbeförderung gemäss § 8 erfüllt sind, kann das Klassenteam an der Zeugniskonferenz von einer solchen absehen, wenn die Leistungen von Schülerinnen und Schülern durch längere Krankheit, familiäre Probleme, attestierte Lernstörungen und Behinderungen oder durch andersartige Vorbildung so beeinträchtigt worden sind, dass in einzelnen Fächern keine oder keine genügenden Noten erteilt werden können. In diesen Fällen lautet der Eintrag im Zeugnis: „befördert gemäss § 12“. Dieser Entscheid führt nicht automatisch zu einer definitiven Beförderung, sondern kann mit einer ausserordentlichen Probezeit verknüpft werden.

Versand der Zeugnisse

§ 13 Zeugnisse, die die Bemerkung "nicht befördert" enthalten, sind sogleich nach Schluss der Zeugniskonferenz von den Klassenlehrpersonen den Eltern/Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schülern bzw. den mündigen Schülerinnen und Schülern mit einem Begleitbrief durch die Post zuzustellen.

Lernberichte

Allgemeines

§ 14 Für jede Schülerin und jeden Schüler wird einmal jährlich ein Lernbericht erstellt, und zwar jeweils gegen Ende des ersten Semesters.

Inhalt

§ 15 Der Lernbericht dient den Schülerinnen und Schülern als Orientierungshilfe und fördert die Sozial-, die Selbst- und die Lernkompetenz. Er ist nicht promotionswirksam.

Gespräch

§ 16 Die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. die mündigen Schülerinnen und Schüler bestätigen mit ihrer Unterschrift, vom Lernbericht Kenntnis genommen zu haben. Die Klassenlehrperson bespricht den Lernbericht mit der mündigen Schülerin/dem mündigen Schüler und einem oder beiden Eltern/Erziehungsberechtigten, sofern dies vom Schüler nicht ausdrücklich abgelehnt wird, sowie bei noch nicht mündigen Schülerinnen und Schülern mit einem oder beiden Eltern/Erziehungsberechtigten.

Zugang zu Zeugnissen und Lernberichten

§ 17 Lernberichte sind vertrauliche Akten, zu denen nur die Lehrpersonen der Schule, die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler sowie deren Eltern/Erziehungsberechtigten Zugang haben. Nach der Unterzeichnung werden die Lernberichte in der Schule aufbewahrt. Die Schulleitung gewährt dem Vorstand auf Verlangen Einsicht in Lernberichte, Zeugnisse und Korrespondenz.

Eintritte, Übertritte, Austritte, Klassenwiederholungen, Überspringen

§ 18 Für Schülerinnen und Schüler, die bereits die FG Sekundarstufe I besuchen, ist der Übertritt ins FG Gymnasium folgendermassen geregelt:

- ➔ Bei einem Eintritt aus der 9. Klasse des P-Zugs gelten die folgenden Bedingungen:
 - Der Durchschnitt aller Noten ist mindestens eine 4,0.
 - Die schlechtesten vier Noten ergeben mindestens 15 Punkte.
 - Höchstens zwei Noten sind ungenügend in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch und Französisch.
- ➔ Bei einem Eintritt aus der 9. Klasse des E-Zugs gelten die folgenden Bedingungen:
 - Der Durchschnitt aller Noten ist mindestens eine 5,0.
 - Die schlechtesten vier Noten ergeben mindestens 18 Punkte.
 - Keine Note ist ungenügend in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch und Französisch.
 - Das Klassenteam spricht aufgrund der Arbeits-, Sozial- und Selbstkompetenz eine entsprechende Empfehlung aus. Dies kann eines der vorhergehenden Kriterien «überstimmen».

§ 19 Eintritte auswärtiger Schülerinnen und Schüler können jederzeit erfolgen. Eine definitive Aufnahme erfolgt in der Regel nach einer Probezeit von drei bis sechs Monaten. Eine Probezeit gilt als bestanden, wenn die Beförderungsbedingungen gemäss §7 erfüllt sind.

§ 20 Neue Schülerinnen und Schüler erhalten ein gültiges Zeugnis, wenn sie mindestens ein Quartal vor Schuljahresende eingetreten sind. Schülerinnen und Schüler erhalten ein gültiges Zeugnis, wenn sie innerhalb von 10 Tagen vor Schuljahresende austreten.

§ 21 Nach abgeschlossener Klassenwiederholung müssen bis zum Beginn einer weiteren Klassenwiederholung mindestens zwei Jahre verstreichen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn die erste Klassenwiederholung in der Sekundarstufe I stattfand. Während der sieben Jahre von der Sekundarstufe I und Gymnasium darf insgesamt höchstens zweimal eine Klasse wiederholt werden.

§ 22 Wünschen nicht beförderte Schülerinnen und Schüler nach vorübergehendem Austritt wieder in die Schule einzutreten, so können sie nur in die Klasse aufgenommen werden, zu deren Besuch sie nach dem letzten

Zeugnis berechtigt sind. Ebenfalls können Schülerinnen und Schüler anderer Schulen nur in die Klasse aufgenommen werden, zu deren Besuch sie nach dem letzten Zeugnis berechtigt sind.

§ 23 Das Klassenteam prüft jedes Jahr, ob es bei Schülerinnen und Schülern mit sehr guten Leistungen der Schulleitung ein Überspringen des Schuljahres oder in Einzelfällen während des Schuljahres einen Wechsel in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe empfehlen kann. Die Schulleitung entscheidet aufgrund dieser Empfehlung und im Einverständnis mit den Eltern/Erziehungsberechtigten.

Rechtsmittel

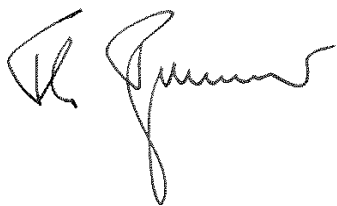
Beschwerde

§ 24 Gegen Lernberichte können die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. die mündigen Schülerinnen und Schüler innert vierzehn Tagen beim Rektor/bei der Rektorin Beschwerde einreichen. Dieses entscheidet nach Anhörung der Betroffenen endgültig.

Rekurs

§ 25 Gegen Zeugnisse (mit Beförderungsentscheid) Ende des Schuljahres und gegen Entscheide der zuständigen Abteilungsleitung können die Eltern/Erziehungsberechtigten innert vierzehn Tagen beim Rektor/ bei der Rektorin rekurrieren. Gegen dessen/deren Entscheid kann beim Präsidium des Vorstandes rekuriert werden. Dieses oder dessen Stellvertretung entscheidet endgültig. Rekurse betreffend Lernberichte sind den betroffenen Lehrpersonen vorzulegen.

Dieses Promotionsreglement wurde vom Vorstand beschlossen an der Vorstandssitzung vom 15. Mai 2023 und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt alle vorhergehenden Promotionsreglemente zum gleichen Sachverhalt und älteren Datums.



Thomas Brunner
Vorstandspräsident